



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

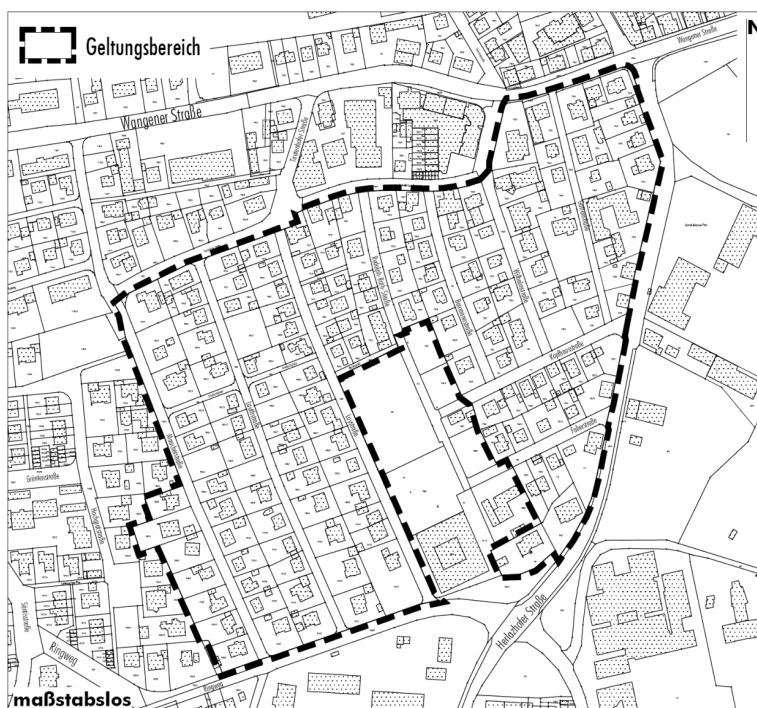
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Zwischen Herlazhofer Straße und Wangener Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2020 den Entwurf zum Bebauungsplan "Zwischen Herlazhofer Straße und Wangener Straße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 13.03.2020 gebilligt und beschlossen, diesen auf Grund von Änderungen in der Planung gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB und § 74 (7) LBO nochmals erneut öffentlich auszulegen (erneuter Auslegungsbeschluss).

Das Plangebiet verläuft westlich der "Herlazhofer Straße", entlang an der "Wangener Straße", südlich der "Furtenbachstraße" und der "Tautenhofer Straße" und nördlich des "Ringwegs". Die westliche Abgrenzung des Geltungsbereichs bildet die Maucherstraße und teilweise deren westliche Bebauung. Es umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 706, 706/1, 708/2, 708/3, 709, 710, 711, 719, 719/4, 719/6, 720, 720/2, 720/3, 720/4, 720/5, 720/6, 720/7, 720/8, 720/9, 720/10, 720/11, 721/1, 721/2, 721/3, 721/4, 721/6, 721/7, 722 (Teilfläche), 722/1, 722/2, 722/3, 722/4, 722/5, 722/6, 722/7, 722/8, 722/9, 722/10, 723/1, 723/2, 723/3, 723/4, 725, 726/1, 726/2, 726/3, 726/4, 726/5, 726/06, 726/07, 726/10, 726/11, 726/13, 726/14, 726/15, 727/2, 728/1, 728/2, 729/1, 729/3, 729/2, 732, 732/1, 732/2, 733/1, 733/2, 733/3, 733/5, 733/6, 734, 735/1, 735/3, 735/4, 735/5, 736/4, 736/5, 736/2, 736/3, 737/2, 737/3, 737/4, 737/6, 737/8, 737/9, 737/1, 997/1, 997/2, 997/3, 997/4, 997/5, 997/7, 997/8, 998/1, 998/2, 998/3, 999/1, 999/2, 999/3, 999/4, 999/5, 1000, 1001/3, 1001/4, 1001/6, 1001/7, 1001/9, 1001/1, 1001/10, 1001/12, 1001/13, 1002, 1002/1, 1002/2, 1002/03, 1002/5, 1002/7, 1002/8, 1002/6, 1003, 1004, 1004/1, 1004/2, 1004/4, 1004/5, 1004/5, 1004/6, 1004/7, 1005, 1006/1, 1006/2, 1006/4, 1006/6, 1006/5, 1007/1, 1007/2, 1007/4, 1007/5, 1007/6, 1009/2, 1009/3, 1009/4, 1009/5, 1010/2, 1010/3, 1012/1, 1012/2, 1012/3, 1013/1, 1013/2, 1013/3, 1014/1, 1014/2, 1014/3, 1014/4, 1015/1, 1015/2, 1015/3, 1015/4, 1016/2, 1024/8, 1024/12, 1130/3.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2020 liegt in der Zeit vom **4. Mai bis 15. Juni 2020** im Stadtbauamt der Stadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch i. Allgäu), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist).

Hinweis der Stadt Leutkirch zur öffentlichen Auslegung:

Das Stadtbauamt ist aufgrund der derzeitigen Situation für den Besucherverkehr geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen möglich ist. Alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen im Internet zur Verfügung (siehe unten). Fragen, Bedenken und Anregungen zur Bauleitplanung können unter folgenden Kontaktmöglichkeiten geklärt bzw. abgegeben werden: Frau Bischofberger (Tel: 07561 / 87-414) und Herr Locker (Tel: 07561/87-164), E-Mail: planung@leutkirch.de. Bei Bedarf ist die Einsicht der Unterlagen im Stadtbauamt nach vorheriger Terminabstimmung mit Frau Bischofberger oder Herrn Locker möglich. Zusätzlich ist die Frist der erneuten öffentlichen Auslegung mit sechs Wochen veranschlagt.

Ergänzend zur erneuten öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.03.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
www.leutkirch.de/bebauungsplaene.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung ist im Internet unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen zum Bebauungsplan unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene einzusehen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 21.04.2020
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister